

verwiesen. Seit Pius V. fungirt neben der congregatio supremæ inquisitionis“ die „indicis.“ —

Was die Verbindlichkeit der Dekrete dieser Kongregationen anbelangt, so kann kein Zweifel sein, daß sie eine allgemeine sei. ¹⁴⁾ Einige glauben, daß die kirchlichen Censuren, welche auf die Uebertretung gesetzt sind, in Deutschland nicht obligiren. ¹⁵⁾ Die Möglichkeit einer Ausnahme wird auch in Ferraris prompta bibliotheca zugestanden. Wie es aber de facto in Deutschland zu nehmen sei, ist nicht weiter Gegenstand unserer Aufgabe. **G.**

Die Heiligung der Sonn- und Feiertage nach dem Kirchengebote.

Es handelt sich in diesem Aufsatze nicht darum, die Pflicht und Nützlichkeit der Sonntagsheiligung und den Fluch und Schaden aus der Entheiligung darzulegen, noch auch den Geist derselben ausführlich zu besprechen, sondern es soll in diesen Zeilen nur erklärt werden, was an Sonn- und Feiertagen wirklich, striete zu thun geboten oder verboten ist. Dieses striete praeceptum und striete vetitum ist wohl im Auge zu behalten, um nicht zu viel zu fordern oder

¹⁴⁾ Syn. Vien. de libr. prohibit. Archiv für Kirchenr. B. IV. S. 9.

¹⁵⁾ cf. Katholik 1859, S. 1.

zu wenig zu erlauben, um nicht als Pflicht, also unter einer Sünde, etwas aufzuerlegen, was nicht Pflicht ist, oder als Sünde anzusehen, was keine Sünde ist. Denn wenn ich mehr fordere, als das Gebot fordert, wenn ich mehr unter das Verbot subsumire, als wirklich verboten ist, so führe ich die Gewissen irre, vermehre die formellen Sünden, und werde aedificans ad gehennam.

Es mag nun von vornhinein der Einwurf gemacht werden, es verstehe sich von selbst, nicht mehr zu fordern und nicht mehr zu verbieten, als wirklich geboten und verboten ist. Ich begegne diesem Einwurfe mit Thatsachen. Ich hörte selbst vor zwei Jahren eine Christenlehre, worin die Anhöhrung der Predigt für alle unter einer Todssünde auferlegt, wo sogar ohne irgend eine Beschränkung gesagt wurde, daß, wer den nachmittägigen Gottesdienst nicht besuche, eine Todssünde begehe. Ich hatte ferner gewiß schon dreißig schriftliche Beweise in Händen, aus denen ganz klar erhellt, daß viele Katecheten, Beichtväter und Prediger das, was bloß im Geiste des Gebotes liegt, selbst schon als strenges Gebot hinstellen, und Predigt Christenlehre, nachmittägigen Gottesdienst 2c. für alle ohne Ausnahme als durch das Gebot gefordert erklären, anderntheils Dinge als Sünde gegen das Kirchengebot behandeln, welche dieses an und für sich nicht verletzen. Diese thatsächlichen Beweise von der Nichtunterscheidung dessen, was zur Sonntagsheiligung wirklich geboten oder verboten ist, und was bloß im Geiste des Gebotes liegt oder für einzelne aus anderen Gründen zur Pflicht wird, war der Grund, aus dem dieser Aufsatz, der nichts neues bringt, in dieser Zeitschrift erscheint.

I. Capitel.

Von dem Inhalt und Umfang des Gebotes überhaupt.

Stricte praeceptum an Sonn- und Feiertagen ist und zwar unter einer Todsünde:

1. eine ganze heilige Messe zu hören (de consecr. dist. I. c. 64.); und
2. von den knechtlichen Arbeiten und jenen Geschäften, die ihnen gleich gestellt werden, sich zu enthalten. c. 3. de feriis (II. 9.)

Kraft des Gesetzes ist man also zu nichts anderem verpflichtet; da das III. Gebot Gottes die Heiligung des Sabbats nur allgemein ausspricht und die Kirche durch ihr Gesetz das Allgemeine näher bestimmend keine andern, als die angegebenen Pflichten, auferlegt.

Ich sage „Kraft des Gesetzes“ ist man zu nichts andern verpflichtet, denn es gibt allerdings andere Verpflichtungsgründe, wodurch die Gläubigen auch zu weiteren Übungen oder Unterlassungen verhalten sind; z. B. die wahre Liebe zu sich selbst, welche den wenig Unterrichteten zur Anhörung des Unterrichtes verpflichtet, oder zu frommen Übungen, um eine Versuchung zu überwinden; die Liebe des Nächsten, welche manchemals zu mehr verbindet, um kein Aergerniß zu geben, oder die Pflicht des Gehorsams, wornach Kinder ihren Eltern, Untergebene ihren Vorgesetzten in dem, was die guten Sitten oder das Seelenheil betreffen, gehorchen, und also z. B. Predigt und Christenlehre, oder den nachmittägigen Gottesdienst besuchen müssen, weil es Eltern und Vorgesetzte befohlen; oder Gehorsam gegen den Beichtvater, der dem Pönitenten aus besonderen Gründen noch

weiteres, als das Kirchengebot vorschreibt, auferlegen kann, endlich Gewohnheit, wo eine solche allgemein besteht, so daß es als Zeichen eines schlechten Christen gelten würde, die Predigt oder den nachmittägigen Gottesdienst zu vernachlässigen. Es kann auch andere zufällige Gründe der Verpflichtung zu weiteren Uebungen und Unterlassungen an Sonn- und Feiertagen geben, die aber weder für alle eine Pflicht begründen, noch auch den Inhalt und Umfang des Gebotes selbst erweitern.

Was insbesondere die Anhörung der Predigt betrifft, so besteht wohl ein Gesetz für die Seelsorger, daß sie alle Sonn- und Feiertage predigen sollen (Conc. Trid. sess. V. c. 2. de reform.), aber es besteht kein Gesetz, das die Gläubigen zur Anhörung der Predigt strenge verpflichtete. Der Grund, welchen manche zur Begründung einer solchen Pflicht anführen, daß in den früheren Zeiten die Predigt nach dem Evangelium gehalten worden, und also diejenigen, welche einer ganzen Messe anwohnten, auch nothwendig die Predigt hörten, und somit die Kirche unter der Anhörung der ganzen Messe auch die Predigt zu hören vorschreibe, hält nicht Stich; einmal weil nicht befohlen ist, die Pfarrmesse zu hören, unter welcher eine Predigt stattfindet, dann weil die Kirche, wenn sie wirklich verpflichten wollte, ganz gewiß die Verpflichtung ausgesprochen hätte, nun aber da sie selbe nicht ausspricht, gewiß auch nicht will, daß die Gläubigen ohne Unterschied sub peccato dazu verpflichtet werden. — Wollte Jemand einwenden, wenn die Kirche die Seelsorger zum Predigen verhält, so will sie doch sicher, daß die Gläubigen sie hören? Ohne Zweifel ist es der Wille der Kirche, daß die Gläubigen das Wort Gottes hören, und wir sollen dieselben auch

dazu anhalten, *instando opportune, importune*, — aber die Kirche verpflichtet im Allgemeinen unter keiner Sünde dazu, und so dürfen auch wir diese Pflicht im Allgemeinen nicht auferlegen. Die Kirche weiß aber auch, daß so viele Gläubige des Unterrichtes und der Ermahnung und Aufmunterung bedürfen, um die zum Seelenheile nöthigen Religionskenntnisse zu erhalten, um ihren Lebenswandel nach dem Glauben einrichten zu lernen und sich darin zu befestigen, darum will sie für diese große Zahl die Predigt gehalten wissen, damit diese nicht klagen können: *petivimus panem, et nemo fuit, qui frangeret nobis*. Hiemit ist auch schon ausgesprochen, daß die Gläubigen, welche der nöthigen Kenntniß in Glaubens- und Sittenlehren entbehren, durch die Liebe zu sich selbst und wegen ihres Seelenheilens streng verpflichtet sind, Predigt oder Christenlehre zu hören; nicht das Kirchengebot aber verpflichtet sie, sondern der zufällige eben berührte Grund. Würde das Kirchengebot als solches, oder der Inhalt des III. Gebotes Gottes, dazu verpflichten, so würden ja auch die Geistlichen selbst verpflichtet sein, die Predigt zu hören, was doch noch keiner behauptet hat, sondern vielmehr sich jeder dahin entschuldigt, der Geistliche bedarf doch des Unterrichtes nicht. Was ganz richtig ist, aber auch für jene Gläubigen gilt, die des Unterrichtes nicht bedürfen. — Doch dürfen wir nicht meinen, daß wir deshalb nicht mit aller Kraft auf die Anhörung der Predigt auch im allgemeinen dringen könnten und sollten, denn da die meisten, wenn auch nicht zur Erwerbung der Kenntniß, so doch zur Befestigung und Stärkung und Aneiferung der Predigt bedürfen, so wird es wohl wenige geben, die nicht wenigstens

sub levi, manche auch, die sub gravi verpflichtet sind, wenigstens öfter die Predigt zu hören, nicht vi praecepti, sondern wegen des zufälligen Grundes. Darnach sind auch die Pönitenten im Beichtstuhl zu behandeln. Von der Christenlehre gilt das Nämliche, nur daß für die Jugend noch die Titel besonderer Dürftigkeit und des Gehorsams gegen den Vorgesetzten bestehen.

In Betreff des nachmittägigen Gottesdienstes findet sich kein bindendes Gesetz; und selbst, wo die allgemeine Gewohnheit den nachmittägigen Gottesdienst zu besuchen, eine Verpflichtung auferlegt, bindet diese nur sub levi und entschuldigt schon ein geringer Grund.

Aber, höre ich einige rufen, wenn wir außer der Messe nichts fordern dürfen, so werden die Leute auch nichts anderes thun, sondern die halbe Stunde für die Anhörung der h. Messe verwenden, und die Ruhe von der knechtlichen Arbeit zu Spiel und Lustbarkeit benützen; so wird dann nicht die Heiligung, sondern die Entheiligung des Sonntags befördert.

Die Antwort liegt nahe. Wenn Jemanden nicht andere Verpflichtungsgründe zu mehrerem verhalten, so ist er kraft des Gebotes auch nicht zu mehr verpflichtet; wenn er also von der knechtlichen Arbeit ruht und eine ganze Messe mit gebührender Andacht hört, so erfüllt er das Gebot quoad substantiam, und wenn er die übrige Zeit auf Spiel und Unterhaltung verwendet, so sündigt er nicht gegen das Gebot, — er mag vielleicht durch Unmäßigkeit im Spiele oder Vergnügen, durch Aergernißgeben u. s. w. sündigen, aber gegen das Gebot verfehlt er sich nicht.

Ja dann wird auch der Zweck der Enthaltung von knechtlicher Arbeit, überhaupt der Zweck des Gebotes, nicht erwirkt?

Nun könnten wir allerdings sagen, daß die bloße Enthaltung von knechtlicher Arbeit an Sonn- und Feiertagen auch schon ein Bekenntniß der Heiligkeit dieser Tage ist, daß die Ruhe von knechtlicher Arbeit auch den Zweck hat, den Menschen ausruhen zu lassen, um ihn für die Werktage zu stärken, — aber von dem abgesehen und zugegeben, daß sodann der Zweck des Gebotes nicht erreicht wird, so muß man nie vergessen, daß der Zweck eines Gesetzes nicht auch selbst wieder ein Gesetz ist, und da die Kirche zur Erreichung des Zweckes: Heiligung der Sonn- und Feiertage im Allgemeinen keine anderen Mittel unter einer Sünde vorschreibt, so dürfen wir auch nicht zu mehr verpflichten. — Es stehen uns jedoch so viele andere Verpflichtungs- und Beweggründe zu Gebote, aus denen wir die Gläubigen theils verpflichten, theils aufmuntern können, die Predigt zu hören, den nachmittägigen Gottesdienst zu besuchen, Erbauungsbücher zu lesen, eifriger und anhaltender zu beten, Werke der Barmherzigkeit zu üben, daß wir, wenn wir nur einigermaßen die Bedürfnisse der Seelen im Allgemeinen und der Gemeinden insbesondere, dann die Angemessenheit dieser Uebungen für die Heiligung der Sonn- und Feiertage erkennen und auseinandersetzen, die Gläubigen hinreichend bewegen würden, nicht nur das Gebotene, sondern auch das Angemessene, im Geiste des Gebotes Liegende zu thun, um den Zweck des Gebotes zu erreichen.

Es handelt sich nur darum, daß wir Niemanden Kraft des Gebotes zu mehr verpflichten, vielmehr sind wir verpflichtet, im Beichtstuhl einen Pönitenten, der sich einer Sünde in Betreff der Entheiligung des Sonntags anklagen würde, wenn diese Sünde auf

erranea conscientia beruht, daß er z. B. als verboten ansah, was nicht striete verboten, oder als geboten ansah, was striete nicht geboten ist, etwa Vernachlässigung der Predigt oder Litanei u. s. w. — zu belehren, daß dergleichen gut und heilsam sei zu beobachten, daß es für ihn aus diesem oder jenen Grunde eine Pflicht sein könne, daß ihm aber, wenn ihn ein anderer Grund nicht verbinde, auch nicht striete geboten sei, dieses mehr zu thun, daß er also auch nicht sündige, wenn er es nicht beobachte. Ferner wenn Jemand von knechtlicher Arbeit sich enthält und die Messe wie sich's gebührt, hört, alles andere aber vernachlässigt, so thut er dem Kirchengebote genüge, er erfüllt es quoad substantiam, sündigt also wegen Uebertretung des Gebotes an und für sich nicht, am allerwenigsten tödtlich; ein solcher ist zu tadeln, und es sind ihm die andern Verpflichtungsgründe, die vielleicht für ihn vorhanden sind, nahe zu legen. Behauptet er aber mit Wahrscheinlichkeit, daß für ihn keine andern Verpflichtungsgründe bestehen, so muß ihn der Beichtvater absolviren, obwohl er seiner Mahnung zu weiteren Uebungen widerspricht; wohlgemerkt, wegen dieser Weigerung darf er ihm dann die Absolution nicht vorenthalten, denn wenn der Beichtvater sonstige Gründe der Verweigerung hat, versteht es sich ohnedieß, daß er seine Pflicht als Richter und Arzt erfüllen muß.

Es klagen sich auch manche Leute an, daß sie an Sonn- und Feiertagen die drei göttlichen Tugenden nicht erweckt haben. Nun ist es zwar eine löbliche Gepflogenheit, nach der Predigt diese Akte zu beten, und es ist gut und heilsam, diese Akte öfter zu erwecken, — aber sie sind an Sonn- und Feiertagen

unter einer Sünde nicht vorgeschrieben. Die Kirche schreibt im Kirchengebote nicht eine innere, sondern eine äußere Gottesverehrung vor, und bei dieser äußeren nur jene inneren Akte, ohne welche der äußere Akt nicht geübt werden könnte.

Das Gebot: *memento, ut diem sabbati sanctifices* verlangt nach der Bestimmung der Kirche wie diese *sanctificatio* zu geschehen hat, nur *exteriorem Dei cultum* (Thomas 2, 2. q. 122 a. 4. Catechism. rom. hoc praecepto externus ille cultus, qui Deo a nobis debetur, praescribitur). Es sind also diese Akte eines Theils zur Heiligung der Sonn- und Feiertage *explicite* nicht erforderlich, andertheils aber werden sie durch Anhörung der h. Messe und im Gebete *ohnehin implicite* erweckt. Darüber ängstliche Bönitenten sind also zu belehren, daß die Unterlassung der Akte des Glaubens, der Hoffnung und Liebe an Sonn- und Feiertagen keine Sünde sei. — Hier muß auch noch erwähnt werden, daß es irrig ist, eine Sünde deshalb für schwerer zu halten, weil sie an einem Sonn- und Festtage begangen wurde; dieser Umstand der Zeit gibt im Allgemeinen nicht eine *nova malitia* zum sündhaften Akte, und es wäre die Sünde deshalb nicht größer, außer sie würde in *contemptum auctoritatis ecclesiae* oder des gefeierten Geheimnisses, oder zum großen Aergerniß der andern oder zur Störung der Allgemeinen Andacht begangen.

Es wird nun Manche geben, die uns laxer Grundsätze beschuldigen, und uns den Katechismus entgegenhalten, welcher sagt: Es ist geboten von der knechtlichen Arbeit zu ruhen und gottselige Werke (nota der Plural) zu thun; dann verboten sind die knechtlichen Arbeiten ohne Noth und rechtmäßige Erlaubniß,

ferner alle Verrichtungen und Ergößlichkeiten, welche diese Tage entheiligen, oder deren Heiligung verhindern, es schreibt also der Katechismus ausdrücklich mehrere gottselige Werke zur Heiligung der Sonn- und Festtage vor, und verbietet ausdrücklich nebst der knechtlichen Arbeit auch noch andere Vergnügen und Ergößlichkeiten.

Ich antworte hierauf Folgendes:

1. Der Katechismus ist eine kurze Zusammenfassung der Glaubens- und Sittenlehre für das christliche Volk und schärft als Volksbuch mit dem Buchstaben des Gesetzes auch den Geist desselben ein, muß als solches allgemeine Ausdrücke gebrauchen, ohne die feineren Unterscheidungen anzugeben, da dem Volke besondere zufällige Verpflichtungsgründe außer den für alle bestehenden zu erkennen und anzunehmen nicht überlassen werden kann, und also wirklich, wenn das Minimum im Katechismus stünde, der Leichtsinn und die Trägheit zu leicht eine Stütze fänden.*) Anders verhält es sich mit dem lebendigen Unterrichte. Der Seelsorger hat dabei besonders die Moraltheologie und den Catechismus romanus für sich zur Richtschnur zu nehmen, und hat auf kluge Weise das strict Ge-

*) Wie wenig das Volk unterscheidet, ersieht man auch daraus, daß viele die 7 Hauptünden gleichbedeutend nehmen mit Todsünden, daher sie auch sagen: Die 7 Haupt- oder Todsünden. Und doch ist nur eine darunter, die ex toto suo genere mortale peccatum ist, luxuria, andere sind nur ex genere suo mortalia, etliche ex genere suo venialia, so daß eine gravis materia und andere erschwerende Gründe da sein müssen, um eine solche Hauptünde zur Todsünde zu machen. Aber die Leute legen sich die Hauptünde für Todsünde aus, und es thut hier gründliche Belehrung Noth.

botene und Verbotene von dem zu unterscheiden, was bloß im Geiste des Gebotes liegt, oder für einzelne oder für mehrere aus andern Gründen geboten oder verboten ist; jenes hat er im Allgemeinen und für alle als geboten und verboten zu urgiren, dieses nicht kraft des Gebotes, sondern aus andern Beweggründen dem Volke an's Herz zu legen und etwa durch Beispiele zu zeigen, wer im besondern zu mehrerem verpflichtet ist; dann wird einer löblichen Gewohnheit oder dem christlichen Sinne kein Abbruch geschehen und doch nicht mehr gefordert, als Kraft des Gebotes gefordert werden soll.

2. Der Katechismus enthält sich bei Erklärung des dritten Gebotes Gottes und des ersten Kirchengebotes der Specificirung der gottseligen Werke, die an Sonn- und Feiertagen geboten sind, und der Verrichtungen und Ergößlichkeiten, welche dieselben entheiligen, oder deren Heiligung verhindern. Bei Erklärung des 2. Kirchengebotes erklärt er das wirklich sub gravi gebotene gottselige Werk und sagt: es ist geboten, die h. Messe ganz und mit Andacht zu hören, und fährt dann mit sichtbarer Unterscheidung fort: Um diese Sonn- und Feiertage nach der Absicht der Kirche zu heiligen, soll man (merke wohl, daß das nicht mehr heißt: „es ist geboten“) nebst der hl. Messe auch die Predigt aufmerksam hören, die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfangen, geistliche Bücher lesen, dem nachmittägigen Gottesdienste beiwohnen und andere gute Werke verrichten.“

Ferner sagt der Katechismus: Durch das 2. Kirchengebot wird insbesondere die Trägheit im Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen verboten, dergleichen ist:

1. Wenn man keine ganze Messe oder solche nicht mit Andacht hört, auch der Predigt nur selten bei-

wohnt. Hier ist im ersten Satze als Sünde ausgesprochen nur die Vernachlässigung der h. Messe oder der Andacht in der Messe, im zweiten Satze das seltene Anhören der Predigt, wodurch der Katechismus selbst andeutet, daß man nicht immer, sondern nur öfter, und dieses sicherlich aus dem Grunde der Unterrichtsbedürftigkeit oder Stärkung im Glauben und Sitte, verpflichtet ist, die Predigt zu hören, von einer Sünde bezüglich der Vernachlässigung anderer Werke ist hier gar keine Rede. —

2. Wenn man die Zeit des gebotenen Gottesdienstes mit Essen, Spielen und anderen Lustbarkeiten zubringt, welche von dem Gottesdienste abhalten.

Hiermit sind also Verrichtungen und Ergötzlichkeiten verboten, in so fern sie vom Gottesdienste abhalten, nicht also verboten wegen des Sonn- und Feiertages überhaupt.

Weiteres ist demnach kraft des Kirchengesetzes und nach den Worten des Katechismus nicht verboten, und so sehr z. B. aus anderen Gründen Schauspiele oder besonders Tanzunterhaltungen zu bekämpfen sind, so kann man sie kraft des Kirchengebotes doch nicht verbieten, und so ist es mit anderen Verrichtungen und Ergötzlichkeiten, die vielleicht dem Geiste des Kirchengebotes widerstreben, oder an sich gefährlich sind, wenn dadurch nicht vom Gottesdienste abgehalten wird, so sind sie auch nicht unter jene zu zählen, die den Sonntag entheiligen, oder dessen Heiligung verhindern, sind also aus diesem Grunde allein nicht sündhaft, und somit aus diesem Grunde allein auch nicht zu verbieten. Aus dem Gesagten, glaube ich, erhellt genugsam, daß die Kirche an Sonn- und

Feiertagen striete nichts anderes befehlt, als die hl. Messe ganz und mit gebührender Andacht zu hören und von den knechtlichen Arbeiten zu ruhen; daher wir auch in der folgenden Abhandlung, wenn von Pflicht oder Sünde die Rede ist, immer darunter verstehen, Pflicht kraft des Kirchengebotes Sünde gegen das Kirchengebot und nicht Pflichten oder Sünden, die aus anderen Gründen entstehen, die nur zufällig mit dem Kirchengebote zusammentreffen.

Das Kirchengebot mit seinem negativen und positiven Inhalte verpflichtet an allen Sonntagen und an allen Festen, die *pro soro* gefeiert werden, nicht aber an den sogenannten abgebrachten Feiertagen, wenn sich auch ein *Concursus populi* noch erhalten hat, auch nicht am Gründonnerstag, Charfreitag und Charfsamstag. Es verpflichtet alle Katholiken, die durch ein Gebot verpflichtet werden können, also auch Kinder, die zu den Unterscheidungsjahren gelangt sind, nicht aber Kinder, die dieselben noch nicht erreicht haben, noch andere Gläubige, die den Vernunftgebrauch nicht haben.

So schreiten wir zur Erklärung der zwei Theile des Kirchengebotes und folgen hiebei ganz der *theologia moralis* des hl. Alphonsus Liguori und den *Moralbüchern* von Scavini und Gury.

II. Kapitel.

Von der Anhörung der hl. Messe.

§. 1. Wer ist dazu verpflichtet?

Alle Gläubigen, die den Gebrauch der Vernunft haben und der Aufmerksamkeit fähig sind, jedweden Standes und Alters, also

auch Priester, die nicht celebriren, sind unter einer Todssünde verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen eine heilige Messe zu hören; auch die Blinden, welche durch das Gehör, und die Tauben und Taubstummen, welche durch das Gesicht der Aufmerksamkeit fähig sind; jene Unglücklichen, welche als Blinde und Taube zugleich auf das, was vorgeht, nicht aufmerken können, sind ausgenommen, so wie Kinder vor den Unterscheidungs Jahren, und solche perpetuirliche Wahnsinnige, welche durchaus den Geist nicht auf das Heilige zu richten vermögen, oder eine Störung des Gottesdienstes befürchten lassen.

§. 2. An welchem Orte muß die Messe gehört werden, um das Kirchengebot zu erfüllen?

Wie Benedikt XIV. (syn. dioec. l. 14) erklärt, ist die Verpflichtung der Gläubigen, an Sonn- und Feiertagen die gebotene Messe in ihren Pfarrkirchen zu hören, durch die allgemeine gegentheilige, zu Recht bestehende Gewohnheit aufgehoben. Selbst das Concilium Tridentinum (sess. XXII. decr. de reform.) befiehlt es nicht mehr, sondern will nur dazu ermahnt wissen.

Es kann also die gebotene Messe auch außerhalb der Pfarrkirche und zwar in jeder Kirche und Kapelle gehört werden, mit Ausnahme der Privatoratorien, also auch in den Kapellen der Privathäuser, wenn sie benedizirt sind, und den Eingang von der Strasse haben, in den Kapellen der Seminarien, Ordenshäuser, in den Kapellen der Bischöfe und Kardinäle, denn alle diese werden nicht als Privatoratorien angesehen. Als solche gelten jene in Privathäusern befindlichen Kapellen, welche nicht benedizirt sind, und einen Eingang von der Gasse nicht haben, also viele

unserer Schloßkapellen, sowie jene Zimmer und Räume, in welchen durch besonderes Privilegium die Messe zu lesen erlaubt ist. Durch Anhörung der hl. Messe in einem Privatoratorium erfüllen das Kirchengebot nur jene Personen, auf welche das Privilegium lautet, Herr, Frau und Kinder des Hauses, oder Verwandte, die mit ihnen zusammenleben, eine Familie mit ihnen ausmachen, so wie die im Hause gehaltene Dienerschaft, welche für die Zeit des Gottesdienstes zu Hause nothwendig ist. Hätten andere Personen in solchen Privatoratorien die Messe gehört, so wären sie verpflichtet, noch eine Messe in einer andern Kirche zu hören; außer es wäre Jemand, der wohl im Privatoratorium eine Messe hören könnte, in eine andere Kirche zu gehen aber verhindert wäre, oder Jemand, der durch andere Gründe von der Anhörung der Messe entschuldigt, aber wohl in der Lage wäre, in dem Privatoratorium einer solchen anzuwohnen; solche könnten nicht bloß, sondern müßten auch, meine ich, im Privatoratorium die Messe hören, um doch so weit es ihnen möglich ist, dem Gebote zu genügen.

Wer ein solches Privilegium hat, muß es auch gebrauchen, wenn er sonst eine hl. Messe nicht hören könnte, er muß, außer im Falle, daß es ihm Krankheits halber gegeben wäre, an den höchsten Festtagen der gebotenen Messe in einer andern Kirche anwohnen; diese ausgenommenen Festtage sind: Ostersonntag, Himmelfahrt Christi, Pfingstsonntag, Weihnachtstag, Epiphania, Verkündigung und Himmelfahrt Mariä, das Fest der S. S. Apostel Petrus und Paulus, und das Fest Allerheiligen.*)

*) Auch am Gründonnerstag darf in Privatoratorien keine Messe gelesen werden.

S. 3. Welche Gegenwart ist nothwendig?

Um das Kirchengebot zu erfüllen, muß der Gläubige an dem Orte, wo die Messe gelesen wird, körperlich gegenwärtig sein und zwar derart, daß man sagen kann, er wohne dem Opfer bei, schließe sich dem Priester und der Gemeinde an, oder gehöre zur Versammlung der Messehörenden; er muß also an einem solchen Platze sich befinden, an welchem er sehend oder hörend oder auf die Bewegungen der andern achtend die Messe wenigstens in ihren Haupttheilen begleiten kann. Wer also im Chore, sei er rückwärts im Schiffe oder hinter dem Altare oder hinter den Fenstern, die auf den Altar gehen, oder in den Dratorien, oder in der Sakristei, wenn von derselben aus ein Begleiten der Messe möglich ist, oder hinter einer Wand oder Säule, oder außerhalb der Kirche an den Kirchenfenstern zunächst vor der Kirchenthüre sich befindet, ist hinreichend anwesend, um zur heiligen Versammlung gehörig betrachtet zu werden und auf die Messe acht haben zu können. Endlich würde eine kurze Abwesenheit der Erfüllung des Gebotes keinen Abbruch thun, besonders wenn Jemand auf kurze Zeit hinausgeht, um eine auf den Gottesdienst bezügliche Verrichtung zu machen, z. B. Wein oder Blut zu holen oder die Glocken zu läuten.

S. 4. Es ist eine ganze Messe zu hören.

Die Kirche befiehlt die Anhörung einer ganzen Messe, daß man also bis zu ihrem Ende gegenwärtig sei. Wer demnach (natürlich ohne entschuldigenden Grund einen beträchtlichen Theil der Messe, sei es vom Beginne oder in der Mitte oder

gegen das Ende ausläßt, sündigt schwer, und derjenige läßlich, welcher nur einen geringen Theil vernachlässigt.

Was ist aber beträchtlich, was gering? Bei Beantwortung der Frage muß nicht bloß die Zeit, die Dauer, sondern auch und zwar vornehmlich die Würde und die Wichtigkeit der ausgelassenen Theile für den Charakter der Opferhandlung berücksichtigt werden. Diesem Grundsätze gemäß ist **b e t r ä c h t l i c h** secundum omnes:

- a. die Auslassung bis zum Offertorium inclusive;
- b. die Auslassung bis zum Evangelium inclusive und zugleich dessen, was auf die Kommunion folgt;
- c. Die Auslassung der Konsecration und Kommunion;
- d. die Auslassung der Konsecration;
- e. Die Auslassung des Kanons von der Konsecration bis zum Paternoster exclusive.

Beträchtlich ist nach opinio probabilior ferner die Auslassung der Konsecration auch nur einer Spezies, sowie die Auslassung der Kommunion allein.

Als gering wird angesehen:

- a. Die Auslassung bis auf's Evangelium, ja nach opinio probabilis auch noch das Evangelium selbst;
- b. Die Auslassung dessen, was auf die Kommunion folgt, sogar, wenn zugleich auch alles von der Epistel versäumt worden wäre.
- c. Die Auslassung des Offertoriums allein, oder des Kredo und der Präfation, auch wenn sie gesungen werden.

Da das Evangelium S. Joannis, nachdem das Volk mit der Benedictio zuvor entlassen wird, kaum als ein Theil der Messe angesehen werden kann, so

ist nach opinio probabilis die Auslassung desselben auch gar keine Sünde.

Das Kirchengebot befiehlt die ganze Messe eines Priesters zu hören. Wer also die Hälfte einer Messe hört, während zu gleicher Zeit ein anderer Priester die zweite Hälfte liest, oder wer, nachdem er die eine Hälfte einer Messe gehört, darauf die andere Hälfte aus der Messe eines andern Priesters hört, thut dem Kirchengebote nicht Genüge, außer es wären Konsekration und Kommunion in der einen oder andern Hälfte beisammen.

Hat Jemand einen beträchtlichen Theil versäumt, so hat er dem Kirchengebote nicht genug gethan, er sündigt schwer, wenn er nicht eine andere ganze Messe hört; überhaupt soll man die versäumten Theile noch hören, weil man zu einer ganzen Messe verpflichtet ist. Es versteht sich dabei von selbst, daß derjenige, der inculpabiliter etwas versäumt hat und es nicht nachholen kann, auch nicht sündigt, auch derjenige nicht, der culpabiliter versäumte, jedoch festen Willens war, eine andere ganze Messe zu hören, aber durch ein uuerwartetes Hinderniß davon abgehalten wird.

§. 5. Wie muß man die Messe hören?

Die Messe muß in der gehörigen Meinung und mit gebührender Aufmerksamkeit gehört werden.

A. In der gehörigen Meinung. Es ist nicht strenge nothwendig, daß, wer die Messe hört, wirklich die Meinung habe, das Kirchengebot zu erfüllen, oder die Messe zu hören, weil sie befohlen ist, sondern es genügt, wenn er überhaupt die Meinung hat, eine Messe zu hören.

b. Mit der gebührenden Aufmerksamkeit; diese ist eine äußere oder eine innere.

c. Vor allem nothwendig ist die äußere Aufmerksamkeit, welche verlangt, sich von jeder Handlung zu enthalten, welche das Aufmerken des Geistes auf den Gottesdienst hindert. Aus diesem Grunde hat derjenige, welcher unter der Messe schreibt, malt, profane Bücher oder auch religiöse Erzählungen liest (wenn letzteres nur aus Neugierde, oder um sich zu unterhalten, geschieht) — ferner, wer beträchtliche Zeit über eine den Geist absorbirende Sache redet, oder wissenschaftliche Erwägungen anstellt, oder Bilder, Sculpturen 2c. aus Kunstinteresse aufmerksam betrachtet, oder schläft, selbst wenn es unfreiwillig geschieht, nicht die gebührende äußere Aufmerksamkeit, und hört die Messe nicht so, daß er dem Gebote genügete. Beträchtlich ist die Zeit zu nennen, in welche ein oder mehrere beträchtliche Theile der Messe, wie sie oben §. 4, sub a angeführt sind, fallen. Die halb Schlummernden, welche noch etwas aufmerken und sich bewußt bleiben, daß sie beim Gottesdienste anwesend sind, sündigen wenigstens nicht schwer, und haben noch die Aufmerksamkeit, die als Minimum genügen kann.

B. Zweitens ist nothwendig die innerliche Aufmerksamkeit oder die gebührende Andacht, nämlich daß man entweder auf die Worte und Handlungen des Priesters merkt, oder auf den Sinn und die Geheimnisse, die durch dieselben ausgedrückt werden, oder doch auf Gott denkt im Gebet oder frommer Betrachtung.

Als Minimum müßte also vorhanden sein die Mei-

nung Gott zu ehren und die äußere Aufmerksamkeit, verbunden mit frommem Andenken an Gott. Besser ist es immer, die Gläubigen zu gewöhnen, auf die Haupttheile der Messe zu hören, und deshalb auch die Meßgebete aus Gebetbüchern mitzubeten, was besonders für die leicht zerstreute Jugend zu empfehlen ist. Es hören demnach die Messe mit genügender Aufmerksamkeit die Ministranten, Meßner, Musiker, Almosenammler, wenn sie dabei auf die Haupttheile der Messe achten; um so mehr jene, die ihr Gewissen erforschen, ihre Buße verrichten, ihre Tagzeiten beten, ein Erbauungsbuch lesen, auch jene, welche unfreiwillig zerstreut werden. Wer aber unter der gebotenen Messe beicht, kann nicht zugleich auf die Messe acht haben, und er müßte eine neue Messe hören, außer er wäre vor dem Offertorium mit dem Beichten zu Ende oder sänge erst nach der Communion zu beichten an.

§. 6. Von den Ursachen, welche von Anhörung der Messe entschuldigen.

Es ist eine allgemeine Regel, daß ein Kirchengesetz nicht verbindet, wo es ohne große Beschwerde oder großen Nachtheil nicht erfüllt werden kann. Ebenso verpflichtet es nicht, wo eine gegentheilige gesetzliche Gewohnheit herrscht, oder dispensirt worden ist, wie z. B. den Gläubigen an den abgebrachten Feiertagen die auf diese Tage bezüglichen Verpflichtungen erlassen worden sind. Doch muß man nicht meinen, daß nur eine überaus große Beschwerde oder ein überaus großer Schaden von der Erfüllung der bezüglichen Gebote entschuldigen könne; es genügt eine *causa mediocriter gravis*, also eine Ursache, die entweder eine absolut für alle

oder relativ für den einzelnen Gläubigen beträchtliche Beschwerde oder Nachtheiligkeit mit sich führt.

Vergleichen entschuldigende Ursachen in Beziehung auf die Anhörung der Messe sind:

a. Unmöglichkeit. Demnach sind entschuldigt: Kranke, Unpäßliche, Rekonvaleszenten, denen das Ausgehen oder Verweilen in der Kirche wirklich schaden könnte; in Zweifel soll der Pfarrer, Beichtvater, Arzt oder ein anderer Verständiger, ja der Unpäßliche oder Rekonvalescent selbst, entscheiden, wenn er ein richtiges Urtheil fällen kann; bleibt nach eingeholtem Rathe noch Zweifel, so kann er zu Hause bleiben. Ferner sind entschuldigt diejenigen, welche beim Ausgange einen beträchtlichen Schaden an der Ehre, oder am Vermögen, oder an der Freiheit mit Grund fürchten.

Fuhrleute, Müller, 2c., wenn sie grave damnum fürchten, Reisende, die ihre früher unternommene Reise unterbrechen müßten, und sie nicht unterbrechen können, ohne die öffentlichen Reisegelegenheiten zu versäumen, oder die Reisegesellschaft zu verlieren, mit der die Gelegenheit gemiethet worden, oder mit der allein die Reise ohne großen Schaden gemacht werden kann, — Gattinnen und Kinder oder Dienstboten, die wegen des Kirchganges Mißhandlung oder großen Zorn, oder Unbilden des Gatten, Vaters, oder der Herrschaft zu gewärtigen haben. —

Verarmte Personen, die kein anständiges Kleid haben und sich schämen, in schlechten Kleidern unter den Leuten zu erscheinen, außer sie können in der Dunkelheit oder in einer einsamen Kirche die Messe hören. —

Wöchnerinnen vor ihrem ersten Ausgange, oder auch unehrbare schwangere Mädchen —

Endlich solche, die gar zu weit zur Kirche haben, oder auch näher Wohnende, wenn sie schwächlich sind, oder Schnee, Glätteis, Regen, Sturm das Gehen beschwerlich macht, oder ein anderer Grund noch zur Entfernung hinzukommt.

b. Nächstenliebe. Entschuldigt sind also die Krankenwärter, selbst wenn eine andere Person bei dem Kranken indessen ihre Stelle vertreten würde, der Kranke aber durchaus seine bestimmte Wartperson haben wollte und durch ihre Abwesenheit sehr beängstigt oder betrübt würde. — Ferner diejenigen, welche durch ihr Zuhausebleiben Lästerung, Streit, Diebstahl und andere Sünden verhindern können, zu deren Vollbringung ihre Abwesenheit sicherlich benützt würde — weiter diejenigen, die bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen, feindlichen Einfällen, Gefährdung der Ernte, oder anderem öffentlichen oder Privat-Unglück ihrem Nächsten beispringen.

c. Amt und Dienst. Entschuldiget sind alle, welche wegen unvermeidlichen Amtshandlungen, oder Dienstleistungen nicht abkommen können, z. B. Soldaten auf dem Marsche, auf der Wache, beim Exercieren, Hirten, Arbeiter in Gießereien, Glashütten, Salzjudwerken, wenn die vor dem Sonntag begonnene Arbeit ohne erheblichen Schaden nicht unterbrochen werden kann, — Mütter, Ammen, Kindsmädchen, welche die Kinder nicht allein lassen, und doch auch in die Kirche nicht mitnehmen können, ohne Priester und Gemeinde zu stören.

Sobald die Kinder aufmerken können, soll man sie, auch wenn das Gebot sie noch nicht verbindet,

in die Kirche mitnehmen, und daran gewöhnen; wenn sie aber unruhig oder unanständig sind, oder Lärm machen, so stören sie die Umstehenden und verhindern auch ihre Wärterinnen an der Andacht, da ist es besser, ganz weg oder rückwärts in der Nähe der Thüre zu bleiben, um nöthigenfalls ohne Störung fortgehen zu können. Dergleichen Personen sollen sich aber öfter um eine Aushilfe umsehen, damit nicht immer sie allein vom Gottesdienste wegbleiben müssen, Mann und Weib z. B. sollen abwechseln, wenigstens wenn auch nicht immer, doch öfter.

Entschuldigt sind auch Dienstboten und Gesellen, deren Arbeit zu Hause nothwendig ist und ohne großen Schaden oder große Beschwerde ihrer Herrschaft und Meister nicht aufgeschoben werden kann. Solche Personen muß man, wenn das Hinderniß zu heben ist, anhalten, einen andern Dienst zu suchen; können sie für eine Zeit gar nicht oder nur schwer einen Dienst finden, wo sie das Kirchengebot erfüllen können, so sollen sie sich bemühen, das Anhören einer Messe zu ermöglichen; z. B. wo mehrere Dienstboten oder Gesellen sind, sollen sie abwechselnd gehen, oder wenn mehrere Messen sind, die einen früher die andern später, oder sollen sich vom Schlafe abbrechen, um entweder schon vor Beginn der Arbeit eine Messe zu hören, oder vor der letzten Messe mit der Arbeit fertig zu sein. Jene Herrschaften und Meister sündigen aber, die ihre Dienstleute oder Gesellen während der Zeit, wo Messen sind, zu Arbeiten anhalten, die auf Nachmittag verschoben werden könnten.

Wer nun durch was immer für eine gültige Ursache von der Anhörung der Messe entschuldigt ist, wird durch das Kirchengebot nicht verpflichtet, die

Mefßgebete oder andere bestimmte Gebete zu Hause zu beten. Aber die natürliche Pflicht der Gottesverehrung bleibt und verpflichtet zu irgend einem Erfatze dessen, was nach der Bestimmung der Kirche in dieser Beziehung zu leisten gewesen wäre; — da jedoch das natürliche Gesetz der Gottesverehrung weder eine Zeit festsetzt, noch ein bestimmtes Werk vorschreibt, so kann man dieser Verpflichtung auch an einem andern Tage nachkommen und den Ersatz auch an Werktagen leisten, indem man z. B. unter der Woche eine Messe hört, auch die Verrichtung des Morgen- und Abendgebetes oder ein anderes Gebet würde zur Erfüllung des natürlichen Gebotes genügen. Besser ist es jedoch, wenn solche Personen, so fern es ihnen möglich ist, sich mit der Gemeinde geistiger Weise vereinen, oder die Mefßgebete für sich oder andere Gebete verrichten.

Wer an Sonn- und Festtagen die Messe nicht hören will, da er kann, und etwa meint, es genüge, dafür an Werktagen eine zu hören — erfüllt das Kirchengesetz nicht, sündigt schwer, wenn er nicht aus ignorantia invincibilis handelt, und ist über seinen Irrthum zu belehren.

III. Kapitel.

Von der Unterlassung der knechtlichen Arbeiten.

§. 1. Eintheilung der Werke in Bezug auf die Heiligung der Sonn- und Festtage.

Die Werke werden eingetheilt in:

1. Opera corporis, körperliche Arbeiten, welche mit dem Körper und unmittelbar zur Wohlfahrt des Körpers verrichtet werden, z. B. graben, bauen, ernten, nähen, waschen, die mechanischen Handwerke und

Künfte. Weil sie vorzugsweise von gedungenen Arbeitern, Knechten, Mägden, Tagelöhnern, Gesellen, 2c. geschehen, haben sie den Namen knechtliche Arbeiten erhalten.

2. Opera animae, geistige Arbeiten, wobei vorzüglich der Geist arbeitet und beschäftigt ist, und wesentlich seine Bildung beabsichtigt wird, z. B. lesen, schreiben lehren, singen — sie heißen liberalia opera, weil sie zum meist von freien und unabhängigen Menschen betrieben werden.

3. Opera media oder communia, gemischte, welche zwischen den knechtlichen und freien Arbeiten die Mitte halten und von allen ohne Unterschied ausgeführt werden, z. B. jagen, reisen.

4. Opera forensia, d. i. Gerichtshandlungen und Kauf und Verkauf.

Wohl zu merken ist: a. daß der Charakter eines Werkes dadurch nicht verändert wird, daß es unentgeltlich oder gegen Lohn, in guter oder böser Absicht, mit körperlicher Ermüdung oder zur Erholung geschieht; b. daß das Gebot sub gravi den ganzen natürlichen Tag, von Mitternacht zu Mitternacht, und zwar alle verpflichtet, die überhaupt durch ein Gebot verpflichtet werden.

§. 2. Welche Werke sind verboten, welche nicht? Verboten sind:

1. Opera servilia, die eigentlichen knechtlichen Arbeiten, also die Arbeiten des Landbaues, Handwerks, und der mechanischen Künfte, — auch die Buchdruckerei mit Ausnahme des Setzens. — Zu diesen werden gezählt und sind also, obwohl weniger ermüdend, dennoch verboten: das Verfertigen von Rosenkränzen, Skapulieren, Wachsponssiren, Büchereinbinden, Papierleimen, Vogelneze flechten, Holz sägen oder hauen,

und Hausarbeiten, die nicht für den Bedarf des Tages nöthig sind, — auch wenn man dergleichen bloß zur Unterhaltung thun wollte, Bildhauereien, Schnitzarbeiten, Graviren, wenn es nicht geschehen würde, um die Arbeit noch zu bereinigen, und die letzte Hand daran zu legen.

Verboten sind:

2. Opera forensia, und zwar:

a. Gerichtshandlungen in Civil- und Criminalsachen, si cum strepitu oder apparatu judiciali fiant, also Vornahme der Parteien, Zeugenverhör, Gerichtssitzung halten, Urtheil fällen — außer es könnte ein Criminalprozeß nicht unterbrochen werden, ohne große Beschwerde oder Nachtheil für viele, die etwa am andern Tages zu Hause sein oder andere wichtige Geschäfte abthun müßten. Erlaubt sind: Gerichtshandlungen, die ohne apparatus judicialis geschehen, als etwa: Großjährig erklären, Appellation anmelden und annehmen, excommuniciren, Dispens ertheilen, Auskünfte holen und geben, zu etwas ernennen, Verträge schließen und Testamentmachen, wenn das Gericht nicht interveniren muß.

b. Kauf- und Verkauf, qui cum strepitu fiunt, mit dem gewöhnlichen Markttreiben, daher Jahrmärkte, Wochenmärkte, ferner der gewöhnliche Waarenverkauf bei offenen Läden, besonders zur Zeit des Gottesdienstes. Dagegen kann bei verschlossenen Läden, besonders Gewaaren, Kleidung, Kerzen, Hausbedarf verkauft werden, — verkauft und gekauft können werden Landgüter, Häuser, Vieh, Waaren, ob am Plage befindlich oder nicht, ob in großer oder kleiner Menge, ob auch das Handeln längere Zeit dauert, wenn es nur privatim und nicht im öffentlichen Verkehre geschieht; eben so kann Her-

umträgern, die Kleinigkeiten verkaufen, z. B. Mandoletti, Kastanien 2c. — dieses Feilbieten und Verkaufen erlaubt werden.

Erlaubt sind:

1. Opera liberalia, also Unterrichttheilen, studiren, mit Rechtskundigen sich berathen, singen, musizieren, auch wenn es nur um Geld geschieht; schreiben und abschreiben, Noten schreiben und Linien ziehen, zeichnen, besonders Pläne, Skizzen, Entwürfe machen für die auszuführenden Arbeiten. Das eigentliche Kunstmalen ist wohl dem liberalibus beizuzählen und erlaubt, nicht aber das Farbenreiben und Anstreichen. Viele erlauben auch das Stricken, und ich meine, man dürfe auch das Stricken, Häckeln, Schlingen 2c. gestatten.

2. Opera media, als spielen, reisen, reiten, fahren, schiffen, fechten. Für Fuhrleute oder Schiffleute bedarf es schon eines triftigen Grundes, Frachten zu führen, z. B. wegen öffentlichen Nutzens oder gar zur Verhütung eigenen großen Schadens; daß Müller, auch wenn die Mühle vom Wasser oder Winde getrieben wird, mahlen dürfen, muß nach Benedikt XIV. Nothwendigkeit oder gesetzmäßige Gewohnheit vorhanden sein. Erlaubt sind auch Fischen ohne große Zurüstung und Jagen ohne strepitus, wodurch wohl die Treib- und Parforce-Jagden ausgeschlossen werden.

§. 3. Aus welchen Gründen können knechtliche Arbeiten stattfinden?

Diese Gründe sind:

1. Dispens, von Seite des Papstes für die gesammte Kirche, von Seite des Bischofs für seine Diöcese. Der Pfarrer kann seinen Pfarrkindern diese Dispens ertheilen, nicht kraft seines Amtes, das ihm

keine Gerichtsbarkeit verleiht, sondern entweder kraft der Bevollmächtigung von Seite des Bischofs oder aus rechtmäßiger Gewohnheit aber nur auf eine gewisse Zeit und für einen besondern Fall, nicht aber für immer oder für die gesammte Gemeinde; er kann jedoch als Lehrer seiner Gemeinde erklären, ob die Pflicht der Erfüllung hic et nunc vorhanden sei, oder nicht. Wenn ein Nothfall eintritt, braucht es an und für sich keine Dispens, da kann sie präsumirt werden, außer es würde Aergerniß entstehen, wenn Jemand ohne Dispens arbeitete.

2. Frömmigkeit, aus diesem Grunde sind Beschäftigungen erlaubt, welche zunächst den Gottesdienst betreffen, Läuten, Tapeten aufrichten, Kirche und Altäre zieren, dieselben kehren und reinigen, Tribunen zu einer kirchlichen Feier aufschlagen 2c. — nicht erlaubt, weil nicht zunächst den Kultus betreffend, sind: Die Kirche weißnen, Holz oder Steine zum Kirchenbau führen, außer es drängt die Noth, oder der Bischof erlaubt es um des Nutzens der Kirche oder der Gemeinde Willen.

3. Nächstenliebe; aus diesem Grund ist es erlaubt, die Sachen der Armen, Witwen und Waisen zu vertheidigen und auszutragen und für die Armen zu arbeiten, nicht für die Armen überhaupt, sondern zur Abhilfe großer Noth, wenn ein bestimmter Armer oder eine bestimmte arme Familie dessen dringend bedürfte.

4. Dringende Noth, eigene und fremde, geistliche und leibliche Noth. Aus diesem Grunde ist es erlaubt, wegen vorangegangennem oder drohendem Regenwetter das Heu zu wenden, Heu und Getreide einzuführen, Früchte an die Sonne zu legen, daß sie

trocknen und nicht verderben. Arbeiten dürfen Dienstboten und Gesellen, die von ihren Herren zur Arbeit gezwungen werden cum gravi incommodo, z. B. wenn sie selbst entlassen würden, ohne die Hoffnung zu haben, leicht und bald einen andern Dienst zu bekommen — Gattinnen und Kinder, die vom Hausvater dazu genöthiget werden, mit Ausnahme des Falles, daß es in contemptum religionis geschähe, wo sie nicht gehorchen dürften, — Arme, die sonst für sich und die Ihrigen den nöthigen Lebensunterhalt nicht gewinnen können, nur soll die Arbeit ohne Aergerniß für andere verrichtet werden. — Arme Mütter, welche die ganze Woche um Lohn arbeiten müssen, können an Sonn- und Feiertagen für sich und ihre Familie Kleider anfertigen und ausbessern; das nämliche wäre auch den Dienstboten zu gestatten.

Erlaubt sind die Arbeiten, welche einmal angefangen, ohne großen Schaden nicht unterbrochen werden können, z. B. in Ziegeleien, Kalköfen, Glashütten 2c., Fütterung, und Wartung des Viehes, Beschlagen der Pferde von Reisenden, Ausbesserung der Pflugschar und anderer Werkzeuge, die der Arbeiter zur Arbeit des kommenden Tages dringend nöthig hat, bei wirklich dringender Nothwendigkeit die Ausbesserung der Wege und Brücken, Backen von Seite der Bäcker und Zuckerbäcker, die frisches Gebäck verabreichen, oder für den Bedarf versehen sein müssen, Verfertigung von Kleidern, oder anderen nothwendigen Stücken, die auf einen bestimmten Tag fertig sein müssen, z. B. Trauer- oder Hochzeitskleider, nothwendige Ausstattung, wenn sie vor dem Sonn- und Feiertage wirklich nicht fertig werden kann. Sündhaft ist es aber, blauen Montag zu machen, wenn man voraus-

sieht, daß man mit der Arbeit während der Woche nicht fertig werden kann, und dann an Sonn- und Feiertagen, wenn auch nur am Morgen, arbeiten muß — oder bis zum Morgen der Sonn- und Festtage zu arbeiten, bloß um die Kundschaften zu befriedigen, außer man hätte sonst großen Schaden, oder bitterm Streit und Feindschaft oder Lästerung zu fürchten.

5. Gewohnheit. Durch Gewohnheit ist erlaubt, Haus und Zimmer zu kehren, Geschirz zu waschen, Kleider zu reinigen, Speisen zu bereiten und zu kochen, für den Bedarf Thiere zu schlachten, zu häuten und auszuweiden, wenn es am Vortag nicht geschehen konnte, Pflanzen und Blumen zu begießen — ferner ist erlaubt, sich selbst und andern den Bart zu scheeren, zu baden, sich in einer Sänfte tragen zu lassen, Früchte zu sammeln, auch wenn man derselben gerade nicht bedarf, um sie besser zu erhalten oder vor Verderben oder Diebstahl zu wahren.

6. Deyffentlicher Nutzen oder auch allgemeine Freuden; so wären z. B. erlaubt: Zubereitungen zu einer Siegesfeier, zu Empfangsfestlichkeiten bei Ankunft des Landesfürsten, oder Bischofs.

Privatnutzen entschuldigt nur, wenn es ein zufällig außergewöhnlicher ist, der an einem andern Tage nicht wieder zu erreichen wäre; gewöhnlicher, auch größerer Gewinn entschuldigt nicht.

Alle Moralisten, stimmen überein, daß dieses Gebot eine *parvitas materiae* zulasse, und daß eine Uebertretung desselben, welche *ex generi suo* ein *peccatum mortale* wäre, *ex defectu materiae* eine läßliche Sünde sein könne. Rücksichtlich der Dauer der Arbeit ist es *sententia communior et probabilior*, daß die knechtliche Arbeit durch zwei und eine halbe Stunde

materia gravis ist, auch wenn nicht in continuo sondern abgebrochen so lange gearbeitet würde. Würde ein Herr jeden seiner 6 Dienstboten durch eine Stunde, entweder alle zugleich oder einen nach dem andern arbeiten lassen, so wäre das wohl eine Umgehung des Gebotes zu nennen; dennoch könnte man ihn aus diesem Grunde allein einer Todsünde nicht beschuldigen, da jeder der Dienstboten nur so lange arbeitet, daß es nicht materia gravis ausmacht, so kann auch dem Herrn, da die Arbeiten der Einzelnen hier nicht zu einer Einheit heranwachsen, eine Uebertretung in materia gravi nicht zugerechnet werden; er würde sündigen, aber (aus dem Grunde der Arbeit allein) nur läßlich, da er jeden seiner Dienstboten nur zu einer läßlichen Sünde anhält. Bei operibus forensibus ist nicht so sehr die Dauer, als die Art und Wichtigkeit des Geschäftes in Betracht zu ziehen.

Würde die knechtliche Arbeit kürzere Zeit dauern, so wäre sie auch nur läßliche Sünde; wäre endlich die Arbeit so kurz oder gering, daß man sie kaum eine Arbeit, höchstens einen Handgriff nennen könnte, so wäre eine Sünde gar nicht vorhanden. Manche meinen, es sei besser etwas zu arbeiten, als müßig zu sein, oder zu spielen: denen ist zu antworten, daß Spiel und Unterhaltung erlaubt, die knechtliche Arbeit aber verboten, und also auch zu unterlassen ist.

Leichter könnte man eine nicht sehr ermüdende Arbeit einsam wohnenden, ganz ungebildeten Leuten erlauben, die nach Anhörung einer Messe zu Hause bleiben müssen, und gegen die Versuchungen und Gefahren des Müßigseins kaum ein anderes Mittel fänden, als etwas zu arbeiten.

Wenn Jemand beichtet, er habe öfter an Sonn- und Festtagen bald mehr, bald weniger gearbeitet, so muß man ihn fragen, wie oft er in der Meinung, daß seine Arbeit eine schwere Sünde sei, gearbeitet habe. Endlich muß man die Leute belehren, daß auch geheim oder bloß zur Unterhaltung und umsonst verrichtete knechtliche Arbeiten Sünde sind, und wenn sie durch zwei und eine halbe Stunde dauern, auch schwere Sünde, wenn nicht ein Grund der Entschuldigung vorhanden ist.

Zum Schluß nur noch die Bemerkung, daß wer von der Enthaltung von knechtlicher Arbeit entschuldigt ist, dennoch verpflichtet bleibt, die Messe zu hören, und umgekehrt, daß wer von Anhörung der Messe enthoben ist, dennoch von den knechtlichen Arbeiten ruhen muß, wenn er nicht Gründe hat, die ihn von beiden zugleich entschuldigen.

Entwürfe zu Predigten an verschiedenen Marienfesten.

1. Am Feste der Verkündigung.

Evangelium: Luk. 1, 26—38.

Erster Punkt: der Engel Gabriel wird zu Maria geschickt.

I. Die Feierlichkeit dieser Sendung.

1. Gott schickt einen Himmelsboten auf diese Erde.